

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Schmalkalden

(Sondernutzungssatzung)

vom 01.03.2023

Präambel fehlt, wurde ergänzt

§ 1

Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Schmalkalden innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Thüringer Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

~~(3) Diese Satzung gilt nicht für Märkte, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen abgehalten werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Marktsatzung fallen.~~

§ 2

Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der im § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadtverwaltung Schmalkalden, ~~soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch an der Straße nicht beeinträchtigt werden kann.~~

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
2. Verlegung (privater) Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziffer 10 genannten Fälle,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,

8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten und Markisen, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,

~~9. das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne oder mit entwertetem bzw. abgelaufenem Kennzeichen.~~

(4) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung und Änderung der Sondernutzung.

(5) Werden die in § 1 bezeichneten Wege, Straßen und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart erlaubnispflichtig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

(3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt oder von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße zweckmäßig ist.

(4) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich die mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten verletzt.

(5) Macht die Stadtverwaltung Schmalkalden von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadtverwaltung Schmalkalden keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(6) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Schmalkalden, ~~spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung~~, zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten:

a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,

b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,

c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für eine Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben und Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die in dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung Schmalkalden mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

1. im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebenen Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen) , Vordächer,
2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Verkehrsraum hineinragen,
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren) , sofern sie nicht den Verkehr auf der Fahrbahn beeinträchtigen,
5. das Anbringen und Aufstellen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprechanlagen, Tribünen, Altären und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird,
6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen,
7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen,
8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden,
9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht,
10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

(3) Bei von der Stadt Schmalkalden durchgeführten Veranstaltungen ist die Sondernutzungseinrichtung bei Bedarf kurzfristig entschädigungslos zu räumen.

§ 7

Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Schmalkalden dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dem Benutzer obliegen die Unterhaltung und die Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind, und der von ihm errichteten Anlagen. Die Stadt kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers übernehmen.

(3) Der Erlaubnisinhaber hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt Schmalkalden ist mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder der mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken von der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Der Benutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen die Stadt.

§ 9

Sicherheitsleistung

(1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von den Sicherheitsleistungen beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz,

b) Nutzungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis nach §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,

b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,

c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,

d) die Sorgfaltspflichten im Sinne des § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes sowie § 5 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Geänderter Satzbau nach neuer Mustersatzungsvorlage
(teilweise auch in andere Paragraphen in der Satzung neu
formuliert)**

~~Komplett-Gestrichen~~